



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Immissionsschutz

Merkblatt vom 2. Februar 2021

Notstromgruppen

Vorschriften zur Begrenzung der Luftschadstoffemissionen

Die Vorschriften zur Begrenzung der Luftschadstoffemissionen bei Notstromanlagen (NOST) sind in Ziffer 827, Anhang 2 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) geregelt.

Emissionsbegrenzung

Für Verbrennungsmotoren von Notstromgruppen, die während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden, sind die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen durch die Behörde nach Artikel 4 LRV festzulegen und zu verfügen¹; Anhang 1 Ziffer 6, Anhang 2 Ziffer 824 sowie Anhang 6 gelten nicht. Die Emissionen sind so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Schadstoff	Emissionsbegrenzung	Gesetzliche Grundlage
Staub	Die staubförmigen Emissionen dürfen 50mg/m ³ nicht überschreiten.	Anh. 2 Ziff. 827 LRV
Dieseleruss	Der Emissionsgrenzwert beträgt 5 mg/m ³ , wenn der Massenstrom mehr als 50 g/h beträgt. Neuanlagen ab einer Feuerungswärmeleistung (FWL) ² von 800 kW sind mit einem Partikelfilter auszurüsten.	Anh. 1 Ziff. 32 und 8 LRV
Kohlenmonoxid (CO) bezogen auf 5% O ₂	Bei NOST gilt ein Grenzwert von 650 mg/m ³	Art. 4 LRV
	Bei Hydraulik-NOST gilt ein Grenzwert von 1000 mg/m ³	
Stickoxide (NOX) angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂) und bezogen auf 5% O ₂	Eine NOST genügt dem Stand der Technik, wenn das Produkt von 100'000 (in mgh/m ³ a) aus den gemessenen NO _x -Emissionen (in mg/m ³) mal den jährlichen Betriebsstunden (in h/a) nicht überschritten wird (50 h/a * 2000 mg/m ³). Der NO _x -Messwert muss jedoch 3000 mg/m ³ einhalten.	Art. 4 LRV
	Eine Hydraulik-NOST genügt dem Stand der Technik, wenn das Produkt von 150 000 (in mgh/m ³ a) aus den gemessenen NO _x -Emissionen (in mg/m ³) mal den jährlichen Betriebsstunden (in h/a) nicht überschritten wird (50 h/a * 3000 mg/m ³). Der NO _x -Messwert muss jedoch 4000 mg/m ³ einhalten.	

¹ Bei Anlagen, welche aus mehreren Notstromgruppen bestehen, gilt die Zeitlimite von 50 Betriebsstunden pro Jahr für jede Notstromgruppe einzeln.

² Eine Feuerungswärmeleistung von 800 kW entspricht einer Motorenleistung von ca. 300 kW (Faktor 2,7)

Abgasleitung

Die Abgasleitung muss nach den Kamin-Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) «Mindesthöhe von Kaminen über Dach, 2018» dimensioniert werden. Bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 350 kW kommen Ziffer 3, bei Anlagen mit einer FWL über 350 kW die Ziffern 4 und 6 der Empfehlungen zur Anwendung.

Messplatzanforderungen

Der Messplatz muss den Vorgaben der Abteilung Immissionsschutz entsprechen (Merkblatt zu den Messplatz-Anforderungen NOST).

Erfassung der Betriebsstundenzahl

Die jährlichen Betriebsstunden sind pro Notstromgruppe zu dokumentieren und pro Kalenderjahr der Abteilung Immissionsschutz mitzuteilen. Tritt ein Ernstfallereignis ein, wo die Notstromgruppe betrieben wird, sind diese Betriebsstunden separat zu dokumentieren.

Neuanlagen

Für neue Notstromgruppen sind die Vorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens anzuordnen (Art. 24 Baugesetz). Die Baubewilligungsbehörde holt dazu einen Fachbericht bei der Abteilung Immissionsschutz ein (Formular 2.1 «Immissionsschutz» für Baugesuchsteller).

Bestehende Anlagen

- Messung
Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen muss mit einer Abnahmemessung und anschließend alle sechs Jahre mit periodischen Messungen überprüft werden. Die zuständige Stelle wird sich zu gegebener Zeit mit dem Inhaber der Anlage in Verbindung setzen.

- Sanierung
Bei bestehenden Anlagen, die den Vorschriften zur Emissionsbegrenzung nicht entsprechen, wird eine Sanierung verfügt. Die Festlegung der Sanierungsfristen richten sich nach Art. 10 LRV, die Gewährung von Erleichterungen